

Satzung der BSG Stahl Eisenhüttenstadt e.V.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Die am 27. November 1950 gegründete BSG Stahl Eisenhüttenstadt führt seit dem 28. Juni 1990 den Namen BSG Stahl Eisenhüttenstadt e.V. (im folgenden als Verein genannt).
2. Der Verein hat seinen Sitz in Eisenhüttenstadt.
3. Der Verein geht aus der BSG Stahl Eisenhüttenstadt hervor und übernimmt alle damit verbundenen Rechte, Pflichten und Traditionen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" (Vereinigungsengesetz vom 21.02.1990; BG Teil I Nr. 10; § 21 Abschnitt 3).
Der Zweck wird verwirklicht durch die Ausübung und Förderung der im § 3 Abschnitt 1 und 2 aufgeführten Sportarten und allgemeinen Sportgruppen.
2. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile. Es darf keine Person, durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein.
4. Der Verein beschäftigt in Obereinstimmung mit der sportlichen Notwendigkeit und seinen finanziellen Möglichkeiten auf Vorstandsbeschluss hauptamtliche Mitarbeiter.

§ 3

Gliederung

1. Der Verein gliedert sich zur Zeit in folgende Abteilungen: Billard, Handball, Budo-Sport, Bohle, Bowling, Leichtathletik, Radsport, Röllsport, Ringen, Rudern, Schach, Schwimmen, Spielmannszug, Tennis, Tischtennis, Turnen/Gymnastik, Behindertensport, Volleyball, Wandern / Bergsteigen / Orientierungslauf.
2. Der Verein setzt sich für die Förderung und Pflege der Kinder- und Jugendarbeit ein.
3. In der Abteilung Breitensport sind allgemeine Sportgruppen organisiert. Für diese allgemeinen Sportgruppen gelten die in der Satzung festgelegten Verordnungen für Abteilungen.

4. Auf Antrag kann der Vorstand jederzeit neue Abteilungen bilden bzw. Abteilungen schließen.
5. Die unter § 3 Abschnitt 1 genannten Abteilungen und im Abschnitt 3 angesprochenen allgemeinen Sportgruppen arbeiten selbständig.
Bei Bedarfsfall und Absicherung aller Voraussetzungen kann der Vorstand der Abteilung bzw. allgemeinen Sportgruppe eine eigene Haushaltsführung genehmigen.

§ 4

Finanzierung

1. Die Finanzierung des Vereins erfolgt durch:
 - a) Mitgliedsbeiträge
 - b) Einnahme von Eintrittsgeldern
 - c) Werbeeinnahmen
 - d) Spenden und sonstige Zuwendungen
 - e) Sponsorenverträge

II. Mitgliedschaft

§ 5

Erwerbe der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden, wenn sie die Satzung des Vereins anerkennt.
2. Der Verein führt:
 - a) aktive Mitglieder (ab 18 Jahre)
 - b) passive Mitglieder (ab 18 Jahre)
 - c) jugendliche Mitglieder (unter 18 Jahre)
 - d) Förderer
 - e) EhrenmitgliederDie Funktionäre des Vereins gelten als aktive Mitglieder.
3. Die Mitgliedschaft muß schriftlich durch ein Aufnahmegesuch beantragt werden.
Über die Aufnahme entscheidet die jeweilige Abteilungsleitung mit einfacher Stimmenmehrheit.
4. Die in der Jahreshauptversammlung des Vereins festgelegte Beitragsordnung regelt die Aufnahmegebühr vom Grundsatz. Differenzierungen zur Erhöhung legen eigenständig die Abteilungen fest.
5. Im Falle einer Ablehnung, die nicht begründet zu werden braucht, ist die Berufung an die Mitgliederversammlung der Abteilung durch den Antragsteller zulässig. Diese entscheidet dann endgültig mit einfacher Stimmenmehrheit.
6. Bei Aufnahmeanträgen minderjähriger Personen ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:

a) freiwilligen Austritt

Der freiwillige Austritt ist zum Schluß des Kalenderhalbjahres und zum Schluß des Kalenderjahres schriftlich dem Vorstand oder der jeweiligen Abteilung mitzuteilen.

b) Ausschluß

Der Ausschluß eines Mitgliedes aus dem Verein wird durch den Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen und dem Mitglied schriftlich mitgeteilt, wenn

1. durch das Mitglied eine erhebliche Verletzung satzungsmäßiger Verpflichtungen vorliegt,
2. ein Zahlungsrückstand des Beitrages von mehr als 6 Monaten trotz Mahnung vorliegt,
3. ein schwerer Verstoß gegen die Interessen des Vereins oder grobes unsportliches Verhalten vorliegt,
4. das Mitglied seine Mitgliedschaft mißbraucht, das Ansehen des Vereins schädigt oder sich unehrenhafte Handlungen innerhalb des Vereins oder außerhalb zu Schulden kommen läßt.

Der Ausschluß ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Den Betroffenen steht innerhalb 14 Tagen nach Zustellung des Ausschlußschreibens das Recht des Einspruchs zu. Der Einspruch muß schriftlich und begründet an den Vorstand gerichtet sein. Der Vorstand ist verpflichtet, die Berufung an die nächststattendende Mitgliederversammlung zu geben, die dann mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig entscheidet.

c) Tod

2. Bei Beendigung der Mitgliedschaft bleiben die Beitragspflicht bis Ablauf des Geschäftshalbjahres bzw. Geschäftsjahres und sämtliche sonstigen Verpflichtungen gegenüber dem Verein bestehen.
3. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen 3 Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch einen eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

§ 7

Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszwecks an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Jedes Mitglied über 16 Jahre ist in den Versammlungen des Vereins sowie der Abteilung, der er angehört, stimmberechtigt.
Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

3. Jedes Mitglied über 18 Jahre ist wählbar.
4. Für jedes Mitglied besteht während seiner sportlichen Tätigkeit Versicherungsschutz.

§ 8

Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach besten Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, worunter das Ansehen des Vereins leiden könnte.
2. Die Satzung und alle Ordnungen des Vereins sind für alle Mitglieder verbindlich.
3. Der Beitragspflicht ist entsprechend der in der Jahreshauptversammlung des Vereins festgelegten Beitragsordnung nachzukommen.
In dieser jährlichen Beitragsordnung wird ein Mindestbeitrag pro Mitglied festgelegt, der in die Vereinskasse fließt.

III. Organe des Vereins

§ 9

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Delegiertenversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) Büro des Vorstandes
 - d) die Mitgliederversammlung der Abteilung
 - e) die Abteilungsleitung
 - f) die Revisionskommission

§ 10

Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung ist das oberste beschließende Organ des Vereins.
Die wichtigste Delegiertenversammlung ist die Jahreshauptversammlung, die im I. Quartal jedes Geschäftsjahres stattfinden sollte.
2. Die Delegiertenversammlung beschließt über die grundlegenden Aufgaben und Ziele des Vereins.
Gleichzeitig entscheidet sie über die Entlastung des Vorstandes. Der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter eröffnet die Delegiertenversammlung und leitet sie. Sind beide verhindert, so erfolgt die Vertretung durch ein anderes Vorstandsmitglied. Zu Beginn der Delegiertenversammlung ist die Tagesordnung bekanntzugeben und von der Versammlung muß ein Protokoll angefertigt werden.

3. Die Delegiertenversammlung sollte folgende Tagesordnung aufweisen:
 1. Bekanntgabe des Protokolls der letzten Delegiertenversammlung
 2. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 3. Kassenbericht
 4. Entlastung und Wahl des Vorstandes
 5. Entlastung und Wahl der Revisionskommission
 6. Festlegung der Beitragsordnung
 7. Genehmigung des Haushaltsplanes
 8. Satzungsänderungen
 9. Beschlußfassung über Anträge
4. Bei der Festlegung der Teilnehmer für die Delegiertenversammlung des Vereins wird nach folgendem Verteilerschlüssel verfahren:
Auf 10 Mitglieder einer Abteilung kommt ein Delegierter.
5. Die Zustellung der schriftlichen Einladungen erfolgt durch Einschreibesendungen an die Abteilungsleiter. Die Abteilungsleiter sind verpflichtet, die Delegierten ihrer Abteilung sorgsam auszuwählen und für eine entsprechende Teilnahme zu sorgen.
6. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Delegiertenversammlung muß eine Frist von mindestens zwei und höchstens sechs Wochen liegen.
7. Eine außerordentliche Delegiertenversammlung des Vereins kann bei notwendigen Gründen vom Vorstand einberufen werden.
8. Eine außerordentliche Delegiertenversammlung des Vereins muß vom Vorstand einberufen werden, wenn 10 % aller dem Verein angehörenden Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragen.
9. Die Delegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden eingegangen sein.
10. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Wahlen müssen in geheimer Abstimmung erfolgen, wenn mehr als ein Kandidat zur Wahl steht. Hat keiner der Kandidaten mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter oder einer von ihm beauftragten Person, zu ziehende Los.

§ 11

Vorstand des Vereins

1. Der Verein wird von einem Vorstand geführt. Der erste und zweite Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
2. Der Vorstand sollte mindestens bestehen aus:
Dem 1. und 2. Vorsitzenden,
dem Geschäftsführer,
dem Hauptkassierer,
dem Techn. Leiter und Abteilungsleitern
3. Der Vereinsvorstand beruft zur Absicherung der Aufgaben zwischen den Vorstandssitzungen ein Büro des Vorstandes.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne dieser Satzung und der Beschlüsse der Delegiertenversammlung.
Er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.
Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit die Stimme seines Vertreters.
Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen und berichtet der Delegiertenversammlung über seine Tätigkeit.
Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse zu bilden und einzusetzen.
Er kann verbindliche Ordnungen erlassen.
5. Der Vorstand wird auf der Jahreshauptversammlung jeweils für 2 Jahre gewählt und ist wieder wählbar.
6. Zu Vorstandemitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden.
Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandemitgliedes.
7. Die Beschlüsse des Vorstandes gehen denen des Büros des Vorstandes der Abteilungsleitungen und der Mitgliederversammlungen der Abteilungen vor.
Der Vorstand ist berechtigt, Beschlüsse dieser Organe aufzuheben bzw. abzuändern.
An den Abteilungsleitungssitzungen können die Mitglieder des Vorstandes beratend teilnehmen.
Stimmberechtigt ist nur der 1. Vorsitzende bzw. der von ihm beauftragte Vertreter.

§ 12

Büro des Vorstandes

1. Das Büro des Vorstandes sollte bestehen aus:
Dem 1. und 2. Vorsitzenden,
dem Geschäftsführer,
dem Kassierer
Weitere Sportfreunde werden auf Grund der sportlichen Notwendigkeit eingesetzt.
2. Das Büro des Vorstandes ist dem Vorstand rechenschaftspflichtig.

§ 13

Mitgliederversammlung der Abteilungen

1. Die Mitgliederversammlung der Abteilungen ist das oberste beschließende Organ der jeweiligen Abteilung. Jährlich sollte im I. Quartal eine solche Mitglieder versammlung durchgeführt werden, in deren Inhalt die Erfüllung der Arbeitsaufgaben des abgelaufenen Jahres sowie Aufgaben und Ziele des neuen Geschäftsjahres besonders beachtet werden.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung der Abteilung muß von der Abteilungsleitung einberufen werden, wenn 20 % der Abteilungsmitglieder oder der Vorstand des Vereins dies schriftlich unter Angabe der notwendigen Gründe beantragen. Diese beantragte Mitgliederversammlung der Abteilung muß innerhalb von 6 Wochen durchgeführt werden. Es ist ein Protokoll anzufertigen, ein Durchschlag davon ist dem 1. Vorsitzenden umgehend zuzustellen. Sollte durch die Abteilungsleitung im erwähnten Zeitraum keine Einberufung erfolgen, ist der Vorstand berechtigt, selbst einzuladen.
3. Bei Beschlußfähigkeit wird analog verfahren wie bei der Mitgliederversammlung des Vereins (siehe § 10, Abschnitt 9) und bei entsprechenden Wahlen wird nach § 10, Abschnitt 10 verfahren.

§ 14

Abteilungsleitung

1. Die einzelnen Abteilungen werden von Abteilungsleitungen geführt, die in den Mitgliederversammlungen der Abteilungen gewählt werden.
Es sollten folgende Funktionen besetzt sein:
 - Abteilungsleiter
 - stellv. Abt.-Ltr./Geschäftsführer
 - Kassierer
 - SportwartAuf Grund der unterschiedlichen Größe der Abteilung können weitere Mitglieder in die Leitung berufen oder gewählt werden.
2. Der Abteilungsleiter ist für die ordnungsgemäße Geschäftsführung seiner Abteilung gegenüber dem Vorstand verantwortlich. Rechtsgeschäfte, die ein finanzielles Risiko für die Abteilungskasse darstellen, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterzeichnung durch den 1. Vorsitzenden bzw. in dessen Abwesenheit durch seinen Stellvertreter.
3. Die Wahl der Abteilungsleitungen findet alle 2 Jahre statt. Die Mitglieder der Abteilungsleitung sind wieder wählbar, wenn sie das Vertrauen der Abteilungsmitglieder erhalten. Mißtrauensanträge während der Legislaturperiode können zur Mitgliederversammlung bzw. außerordentlichen Mitgliederversammlung gestellt werden. Stimmen diesem Mißtrauensantrag 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zu, ist die Vertrauensfrage zu stellen und mit einfacher Mehrheit wird entschieden.

§ 15

Revisionskommission

1. Die Mitgliederversammlung des Vereins wählt für die Dauer von 2 Jahren eine Revisionskommission.
2. Diese Revisionskommission muß mindestens aus 3 Mitgliedern bestehen, die nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein dürfen.
3. Die Revisionskommission hat die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher, Belege und Konten mindestens 1 x im Jahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.
Die Revisionskommission beantragt bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte auf der Jahreshauptversammlung des Vereins die Entlastung des Hauptkassierers und des Vorstandes.
4. Die Revisionskommission ist berechtigt, die Geschäfts- bzw. Finanzunterlagen der Abteilungen sachlich und rechnerisch zu prüfen.

§ 16

Ehrenmitglieder

1. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit, wenn 2/3 der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten dem Vorschlag zustimmen.
2. Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht.

§ 17

Ehrungen und Auszeichnungen

1. Für die Verleihung von vereinseigenen Ehrungen und Auszeichnungen gilt die vom Vorstand bestätigte Ehrenordnung.
2. Der Vorstand ist darüber hinaus berechtigt, mit einer 2/3 Mehrheit weitere Ehrungen und Auszeichnungen außerhalb der Ehrenordnung zu bestätigen.

§ 18

Auslegung der Satzung

Über alle in dieser Satzung nicht enthaltenen Punkte sowie über Unstimmigkeiten in der Auslegung der Satzung entscheidet der Vorstand bzw. die Delegiertenversammlung.

§ 19

Auflösung des Vereins

1. Für die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür besonders einzuberufende Delegiertenversammlung mit 3/4 Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.
2. Bei der Auflösung des Vereins oder Wegfall des Zwecks gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es Ansprüche aus Darlehensverträgen der Mitglieder

unmittelbar gemeinnützig nach Maßgabe der im § 2 aufgeführten Zwecke zu verwenden hat.

§ 20

Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form am 23.04.1992 von der Delegiertenversammlung beschlossen worden.